

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studierendenschaft

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Studierendenschaft

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Vom 02. November 2004

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004, und gemäß § 7 der Satzung der Studierendenschaft vom 9. Dezember 1999 (AmBek. UP 2000 S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. November 2003, (AmBek. UP 2004 S. 7), folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft am 2.11.2004 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 9. Dezember 1999 (AmBek. UP 2000 Seite 65), geändert am 04. November 2003 (AmBek. UP 2004 Seite 7), wird wie folgt geändert:

Nr. 1

Neu einzufügen ist § 7, Abs. 6:
„Auf Vorschlag einer gewählten Referentin oder eines gewählten Referenten wählt das Studierendenparlament maximal eine zugehörige Stellvertreterin oder einen zugehörigen Stellvertreter. Beide zusammen bilden das Referat. Die Abwahl einzelner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch das Studierendenparlament geschieht ohne Wiederbesetzung der Stellvertretung. Eine erneute Besetzung kann nur auf Vorschlag der gewählten Referentin bzw. des gewählten Referenten erfolgen.“

Nr. 2

Neu einzufügen ist § 12, Abs. 8:
„Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter ist im Falle der Abwesenheit der zugehörigen Referentin bzw. des zugehörigen Referenten bei AStA-Sitzungen stimmberechtigt. Das stimmberechtigte Mitglied ist frei in ihren bzw. seinen Entscheidungen. Beide ReferentInnen sind dem StuPa rechen-schaftspflichtig. Rechte und Pflichten des Vorstandes bleiben personengebunden bei den gewählten Vorstandsmitgliedern und sind nicht auf eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter übertragbar. Eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für das Referat für Finanzen ist nicht möglich. § 8 der Finanzordnung der Studierendenschaft erstreckt sich

auch auf einzelne Stellvertreterinnen und Stellvertreter.“

Nr. 3

Neu gefasst wird der § 14 „Aufwandsentschädigung“:

„Die Referate erhalten eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte des Förderungshöchstsatzes des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht überschreiten darf. Die genaue Summe legt das StuPa jährlich neu fest. Vor dieser Festlegung ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent zu hören. Sollte ein Referat aus mehreren Personen bestehen, so wird die Aufwandsentschädigung geteilt. Die genaue Aufteilung innerhalb eines Referates obliegt dem Referat und wird dem Studierendenparlament mitgeteilt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Zweite Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft

Vom 12. Oktober 2004

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004, und gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 der Satzung der Studierendenschaft vom 9. Dezember 1999 (AmBek. UP 2000 S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. November 2003, (AmBek. UP 2004 S. 7), folgende Änderung der Finanzordnung am 12.10.2004 beschlossen:

Artikel 1

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 14. März 2000 (AmBek. UP 2000 Seite 73), geändert am 22. November 2001 (AmBek. UP 2003 Seite 130), wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 8 Absatz 2 wird ersetzt durch:
(2) Beschäftigungsverträge können durch den Allgemeinen Studierendenausschuss nur geschlossen werden, wenn sie im Haushalt vorgesehen sind. Stellenausschreibungen für nicht berücksichtigte

Stellen erfolgen nur unter Genehmigungsvorbehalt des StuPa. ReferentInnen dürfen keine Dienstverträge vom AStA erhalten.

Nr. 2

§ 9 wird durch einen Absatz 3 ergänzt:

(3) Für Anträge gelten die Antragsfristen der Geschäftsordnung des AStA bzw. StuPa.

Der derzeitige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Nr. 3

§ 10 wird durch Absatz 3 ergänzt:

(3) Die Abrechnung muss spätestens 6 Wochen nach Beendigung der geförderten Veranstaltungen, Projekte bzw. Durchführung einer beantragten Anschaffung eingereicht werden. Diese Frist kann in begründeten Fällen durch den/die Finanzreferent/in verlängert werden.

Nr. 4

§ 10 Absatz 3 alt wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

(4) Bei Nichteinreichung der geforderten Belege und Einhaltung der geforderten Fristen erfolgt keine Erstattung von Ausgaben. Einspruch gegen die Ablehnung kann bis zur übernächsten AStA-Sitzung beim AStA eingelegt werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Frist zur Rückmeldung zum Sommersemester 2005 an der Universität Potsdam

Gemäß § 15 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 11. März 2004 (AmBek. UP S. 26) wird die Rückmeldefrist für das Sommersemester 2005 wie folgt festgelegt:

Rückmeldezeitraum: 15. Januar 2005 bis 15. Februar 2005 (Ausschlussfrist)!

Geschäftsführende Leitung der Institute der Philosophischen Fakultät

Name des Instituts	Leiter/in des Instituts	Stellvertreter/in
Institut für Anglistik und Amerikanistik	Prof. Dr. Hildegard L. C. Tristram	Prof. Dr. Mark Stein
Institut für Germanistik	Prof. Dr. Joachim Gessinger	Prof. Dr. Ute von Bloh
Institut für Philosophie	Prof. Dr. Hans Julius Schneider	Prof. Dr. Hans-Joachim Petsche
Historisches Institut	Prof. Dr. Dagmar Klose	Prof. Dr. Manfred Görtemaker
Institut f. Religionswissenschaft	Prof. Dr. Karl Erich Grözinger	Prof. Dr. Admiel Kosman
Institut f. Künste und Medien	Prof. Dr. Gertrud Lehnert	Prof. Dr. Dieter Mersch

Stand: 01.10.2004